



Übersicht von Änderungen der Novelle des S.KBBG 130/2025, mit Inkrafttreten per 01.09.2026

Neues bei den Elternbeiträgen - ab 1.9.2026

■ Mindestbeitrag für Kinder U3

Für die Betreuung von Kindern U3 gilt ab 1.9.2026 ein Mindestbeitrag von 85 Euro bei Ganztagsbetreuung (bzw aliquot).

Bestimmung: § 45 Abs 1a

■ Staffelung der Höchstbeiträge

1. bis 20h
2. mehr als 20h bis 30h
3. mehr als 30h bis 40h
4. mehr als 40h

■ Höchstbeiträge für Kinder U3 und Schulkinder (alle Rechtsträger)

1. € 190
2. € 300
3. € 420
4. € 440

■ Höchstbeiträge für Kinder, die unter den Elternbeitragsersatz fallen

- öffentliche Rechtsträger

1. € 100
2. € 220
3. € 340
4. € 360

- private Rechtsträger und Land Salzburg:

1. € 190
2. € 300

- 3. € 420
- 4. € 440

Bestimmung: § 45 Abs 2

■ Keine Tarif-Verordnungen der Gemeinden mehr

Gemeinden müssen Tarife nicht mehr mit Verordnung festlegen - Kundmachung auf dem schwarzen Brett/auf der Homepage reicht aus (wie bisher schon bei Privaten)

Bestimmung: § 45 Abs 3

■ Zusätzliche Beiträge, die vom RT verlangt werden dürfen

Wie bisher dürfen neben dem Elternbeitrag nur dann zusätzliche Beiträge eingehoben werden, wenn diese für das Mittagessen oder besondere Angebote benötigt werden. Klarstellung wird, dass die Kostenbeiträge für die Verabreichung von Essen oder die Teilnahme an besonderen Angeboten (Ausflug, Sprachkurs, nicht alltägliche Bastelmaterialien) die tatsächlichen Kosten für das Mittagessen oder das besondere Angebot nicht übersteigen dürfen.

Bestimmung: § 45c

Neues beim Elternbeitragsersatz - ab 1.9.2026

■ Keine Valorisierung bis Ende des Kinderbildungs- und -betreuungsjahres 2027/28

Der Elternbeitragsersatz (EBE) wird festgelegt:

- für öffentliche Rechtsträger mit € 100
- für private Rechtsträger und Land Salzburg mit € 190.

Erst ab 2028/29 ist wieder eine Valorisierung dieser Beträge vorgesehen.

Bestimmung: § 45a Abs 3

■ Elternbeitragsersatz in Höhe des tatsächlich festgelegten Elternbeitrags

Klarstellung, dass der EBE nur für den tatsächlich festgelegten Betrag geleistet wird (wenn ein RT weniger als den Höchstbeitrag verlangt), max. aber bis zum Höchstbeitrag.

Bestimmung: § 45a Abs 3

■ Elternbeitragsersatz nur bei Betreuung von 16 Kalendertagen/Monat

EBE gebührt nur für Kinder, die mindestens 16 Kalendertage in einem Monat betreut werden (bisher „mehr als zwei Wochen“ bzw „zwei Wochen und zwei Tage“).

Bestimmung: § 45a und 45b

Sonderförderung für besuchspflichtige Kinder neu - ab 1.9.2026

■ **Zuschuss pro Monat**

- € 90 für öffentliche Rechtsträger
- € 180 für Einrichtungen Land Salzburg
- € 190 für private Rechtsträger

Bestimmung: § 47 Abs 1

■ **Valorisierung ausgesetzt**

Die Valorisierung wird für die Kinderbildungs - und -betreuungsjahre 2026/27 sowie 2027/28 ausgesetzt. Ab 2028/29 soll die Valorisierung wieder erfolgen.

Bestimmung: § 47

■ **Elternbeitrag in der Besuchspflicht**

Der Betrag, der von den Erziehungsberechtigten eines besuchspflichtigen Kindes für die Betreuungszeit über 20 Stunden zu zahlen ist, wird dem Betrag vor dem verpflichtenden Kindergartenjahr gleichgesetzt.

Bestimmung: § 45b Abs 3

Entfall des „Familienpakets“ - ab 1.9.2026

Der finanzielle Zuschuss für Familien („Familienpaket“) - 40 € bei Ganztags- und 20 € bei Halbtagsbetreuung - entfällt mit 1.9.2026

Bestimmung: Bisheriger § 46

Gastkinderbeitrag neu: § 57a - ab 1.9.2026

■ **Antrag der Erziehungsberechtigten**

Erziehungsberechtigte (EB) können beim Bürgermeister die Übernahme des Gastkinderbeitrags (Kostenübernahme) beantragen. Dafür ist eine Frist bis spätestens 31.5. vor dem neuen Kinderbildungs- und -betreuungsjahr vorgesehen (Ausnahmen können aus bestimmten Gründen ermöglicht werden).

Voraussetzungen:

- Der Platz wird benötigt aufgrund Arbeitstätigkeit (je Erziehungsberechtigtem mindestens 20 WS innerhalb der Wochentage Montag bis Freitag) oder Beeinträchtigung des Kindes *und*
- das Angebot der Gemeinde kann diesen Bedarf nicht abdecken

Liegen die Voraussetzungen vor, hat der Bürgermeister dem Antrag stattzugeben. Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen kann er der Übernahme des Gastkinderbeitrags dennoch

zustimmen.

■ Bescheid des Bürgermeisters

Stimmt der Bürgermeister der Übernahme des Gastkinderbeitrags zu, muss kein Bescheid erstellt werden (eine Zustimmungserklärung ist ausreichend).

Wird der Antrag abgelehnt, hat der Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich mit Bescheid zu entscheiden (Frist für Entscheidung: 4 Wochen).

Gegen den Bescheid, dass Kostenübernahme abgelehnt wird, können die Erziehungsberechtigten innerhalb 4 Wochen ein Rechtsmittel erheben (je nach Gemeinde-Instanzenzug-Verordnung: Beschwerde an das LVwG oder Berufung); die Entscheidungsfrist beträgt 3 Monate.

Eine Zusage kann befristet werden, jedoch nur mit dem Ende eines Kinderbetreuungsjahres. Folgende Bedingungen sind möglich:

- Fortbestand des Hauptwohnsitzes in der betreffenden Gemeinde oder
- Fortbestand des besonderen Betreuungsbedarfs

Die Wohnsitzgemeinde muss die Zusage bis 30.6. vor Beginn des neuen Kinderbetreuungsjahres an die Betreuungsgemeinde (bisher „Standortgemeinde“) übermitteln.

Nicht mehr vorgesehen ist eine „Ersatzzustimmung“ der Landesregierung.

Bestimmung: § 57a